

Fachbeitrag Artenschutz

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8

der Gemeinde Welmbüttel

und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1

der Gemeinde Gaushorn

„ehemaliges Bundeswehr-Lager“

Auftraggeber:

Planungsbüro Philipp

Stadtplanung • Ortsentwicklung • Erneuerbare Energien

Dithmarsenpark 50, 25767 Albersdorf

Auftragnehmer:



Neue Große Bergstraße 20 . 22767 Hamburg

Tel. 040 - 80 79 25 96 . E-Mail TB@Bartels-Umweltplanung.de

Dipl.-Biologe Torsten Bartels (Unterzeichner)

M.Sc. Biologie Daniela Baumgärtner

Stand 7.05.2020

1	Einleitung	1
2	Lage des Plangebietes, Schutzgebiete.....	2
3	Biotop- und Habitatausstattung	3
4	Wirkungen des Vorhabens	4
5	Relevanzprüfung.....	8
5.1	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	8
5.1.1	Fledermäuse	8
5.1.2	andere Säugetiere	9
5.1.3	Amphibien, Reptilien	9
5.1.4	Wirbellose.....	10
5.1.5	Pflanzen	10
5.2	Europäische Vogelarten.....	10
6	Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.....	11
6.1	Fledermäuse	12
6.2	Brutvögel.....	13
6.2.1	Gehölzbrütende Vögel allgemeiner Bedeutung	13
6.2.2	Gebäudebrüter	14
7	Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen	15
7.1	Baumfällungen: Ausschlussfrist und Kontrolle auf Höhlungen.....	15
7.2	Bauzeitenregelung	16
8.	Zusammenfassung und Fazit	17
9	Literatur	18

1 Einleitung

Das ehemalige Bundeswehrlager wird mit den vorhabenbezogenen Bebauungsplänen Nr. 8 der Gemeinde Welmbüttel und Nr. 1 der Gemeinde Gauthorn überplant mit dem Planungsziel, das Gebiet für Trainingseinheiten für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) zur Verfügung zu stellen und bestehende Lagerhallen teilweise nachzunutzen.

Zur Berücksichtigung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) sind im Rahmen der Aufstellung der Bauleitplanung Aussagen zur Betroffenheit europäisch geschützter Arten bei Realisierung der Planung erforderlich.

Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung sind demnach die Auswirkungen der Planung, die sich, ausgehend vom aktuell vorhandenen Zustand des Plangebietes, aus der Umsetzung der Bebauungspläne ergeben.

Rechtlicher Rahmen

Vorkommen europäisch besonders oder streng geschützter Arten werden bezüglich der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG analysiert. Demnach sind

1. die Verletzung oder Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten,
2. die erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten,
3. das Beschädigen und Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren der besonders geschützten Arten sowie
4. die Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von Pflanzen der besonders geschützten Arten

verboten (Zugriffsverbote, § 44 Abs. 1 BNatSchG).

Für das über die Bauleitplanung zulässige Vorhaben gilt, dass bei Betroffenheit von streng geschützten Arten (hier Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) oder von europäischen Vogelarten ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot (Nr. 1) vorliegt, wenn durch die unvermeidbare Beeinträchtigung das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten signifikant erhöht wird. Ein Verstoß gegen das Verbot Nr. 3 liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Für das Verbot Nr. 2 gilt, dass eine erhebliche Störung dann vorliegt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Weitere Arten, die in einer Rechtsverordnung als im Bestand gefährdet und mit hoher nationaler Verantwortlichkeit aufgeführt sind, wären nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes von 2009 ebenso zu behandeln; dies ist jedoch für den vorliegenden Fachbeitrag nicht relevant, da eine entsprechende Rechtsverordnung derzeit nicht besteht.

Gliederung

Im vorliegenden Fachbeitrag wird für das Plangebiet eine Potenzialabschätzung zum Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie von europäischen Vogelarten vorgenommen. Als Plangebiet werden dabei die Geltungsbereiche der beiden Bebauungspläne der Gemeinden Welmbüttel und Gauthorn als zusammenhängendes Gebiet beschrieben.

Als Grundlage dient zum einen die Erfassung der Biotop- und Habitatausstattung im Bereich des Plangebietes durch mehrere Ortsbegehungen. Zudem werden die Angaben des LLUR-Artkatasters zum Artenvorkommen (Anfrageantwort des LLUR vom 05.02.2018) sowie weitere Quellen und Literatur zur Verbreitung und Ökologie relevanter Arten genutzt (siehe Kap. 9 Literatur).

Die Auswirkungen des Vorhabens werden gemäß Bauleitplanung dargestellt und daraus eine mögliche Betroffenheit der Arten abgeleitet. Für potenziell betroffene Arten wird geprüft, inwieweit bei der Umsetzung der Planung die artenschutzrechtlichen Vorschriften berührt werden und Verstöße vermieden werden können.

Im Fazit wird die Verträglichkeit der Planung gemäß Bebauungsplan mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften bewertet.

2 Lage des Plangebietes, Schutzgebiete

Das Plangebiet umfasst rund 15,6 ha des ehemaligen Bundeswehrgeländes und liegt mit etwa 4,3 ha innerhalb der Gemeindegrenze Welmbüttels und mit ca. 11,3 ha in der Gemeinde Gauthorn. Es befindet sich jeweils im nördlichen Teil der Gemeindegebiete.

Die Fläche liegt nördlich des Waldes bei Welmbüttel (Norderwohld) und östlich sowie südlich der Bundeswehr-Schießanlage.

Rund 500 m nördlich des Plangebietes befindet sich das Welmbütteler Moor. Die Bundesstraße 203 (B 203) liegt in etwa 700 m südlich des Plangebietes.

Der südöstlich des Plangebietes gelegene Wald bei Welmbüttel ist als FFH-Gebiet naturschutzrechtlich geschützt (FFH-Gebiet DE-1721-301 „Wald bei Welmbüttel“). Es handelt sich dabei um einen alten Waldstandort mit Beständen aus naturnahem Buchen-, Eichen- und Eichen-Hainbuchenwald sowie Auenwald, der in Quell- und Fließgewässerbereichen liegt.

FFH-Gebiete sind Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung nach Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, abgekürzt FFH-Richtlinie). FFH-Gebiete bilden zusammen mit EU-Vogelschutzgebieten das europäische Naturschutzgebietsnetz „Natura 2000“.

Mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf das FFH-Gebiet wurden in einer Verträglichkeitsuntersuchung geprüft mit dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind (BARTELS UMWELTPLANUNG 2020).

3 Biotop- und Habitatausstattung

Im Folgenden werden die einzelnen Bereiche des Plangebietes bezüglich ihrer Lage im Raum sowie der Biotop- und Habitatausstattung im Bestand beschrieben. Die Beschreibung beruht auf mehreren Ortsbegehungen des Plangebiets, zuletzt im Mai 2019.

Als Plangebiet werden die Geltungsbereiche der beiden Bebauungspläne der Gemeinden Welmbüttel und Gaushorn als zusammenhängendes Gebiet beschrieben.

Das Plangebiet ist gegliedert in einen südlichen Bereich mit fünf Hallengebäuden, einem Geräteschuppen und einem Sozialgebäude sowie einen nördlichen Bereich mit 19 Gebäuden. Die Bereiche sind über eine Straße miteinander verbunden.

In den beiden Bereichen sind die Gebäude jeweils über ring- bzw. ovalförmige, asphaltierte Wege miteinander verbunden.

Die im südlichen Teil des Plangebietes stehenden Hallengebäude sind zum Erschließungsweg hin offene Gebäude. Die Gebäude sind über etwa 3,5 bis 4 m breite Fahrwege erschlossen. Das Sozialgebäude liegt an dem Hauptweg nahe am Eingang zum Gelände.

Der Waldbestand im südlichen Teil des Plangebietes ist überwiegend aus Ahornbäumen sowie vereinzelt aus Eichen, Hänge-Birken und Nadelbäumen zusammengesetzt. Die Stammstärke der Bäume liegt meist unter 0,3 m Stammdurchmesser (Stdm.) in Brusthöhe. Der Wald weist in der Altersstruktur junge und mittlere Altersstufen auf.

Ein kleinflächiges, künstlich angelegtes, rechteckiges Gewässer befindet sich im südlichen Teil des Plangebietes. Die Größe beträgt etwa 50 qm Fläche. Das Gewässer weist keine uferbegleitende oder submerse Vegetation auf und die Uferkanten sind durchgehend sehr steil.

Im nördlichen Teil des Plangebietes stehen weitere insgesamt 19 Gebäude. Der Großteil dieser Gebäude weist massive Außenwände und dicht schließende Tore bzw. Türen auf. Gebäudeöffnungen wie Mauerrisse- und -spalten, Öffnungen in den Fenstern oder am Dach, durch die gebäudebewohnende Tiere eindringen könnten, sind hier augenscheinlich nicht vorhanden. Kleinere Hohlräume im Mauerwerk wie z.B. in Hohlblocksteinen, die Fledermäusen als Quartier dienen könnten, sind ebenfalls nicht vorhanden.

Zwischen den Gebäuden sowie im nördlichen Bereich im Oval der Erschließungsstraße wächst eine Krautvegetation, die auf der überwiegenden Fläche dem Biotoptyp von artenreichem Grünland entspricht. Auf Teilflächen sind mit feuchteanzeigende Gräser mit dominierender Artmächtigkeit vertreten und Gehölzaufwuchs durch Weidenarten vorhanden.

Die Waldflächen im nördlichen Teil des Plangebietes bestehen überwiegend aus Bäumen der Arten Hänge-Birke, Spitzahorn, Schwarz-Erle sowie aus Nadelbäumen. Die Stammstärke der Bäume liegt meist unter 0,3 m Stdm. Vereinzelt sind umgestürzte Totholzbäume vorhanden. Höhlenbäume, die Fledermäusen oder in Baumhöhlen brütenden Vögeln als Quartier dienen könnten wurden bei der Begutachtung des gesamten Plangebietes nicht festgestellt. Der Wald weist auch im nördlichen Teil des Plangebietes in der Altersstruktur junge und mittlere Altersstufen auf.

Im nordwestlichen Randbereich des Plangebietes liegt ein Regenrückhaltebecken von etwa 3.000 qm Flächengröße. Das Becken wurde künstlich angelegt. Das Ufer ist am nördlichen, westlichen und östlichen Uferabschnitt steil ausgeprägt. Lediglich am südlichen Ufer ist die Böschung flach ausgeprägt.

An allen Seiten ist das Ufer von einem schmalen Röhrichtgürtel gesäumt, der überwiegend aus Schilfrohr (wiss. Name *Phragmites australis*) sowie teilweise aus Rohrkolben (*Typha sp.*) besteht. Am südlichen, sonnenexponierten Gewässerrand mit flacher Uferböschung ist der Röhrichtbestand etwas breiter ausgeprägt.

Im nördlichen Teil des Plangebietes liegt an dessen östlichem Rand ein kleiner Teich. Das Ufer des Teiches ist durchgehend mit Gehölzen bestanden und die Uferkante ist überwiegend steil. Der Teich ist durch den umgebenden Wald stark beschattet und weist keine ausgeprägte Ufervegetation auf.

Das gesamte Plangebiet ist einschließlich der Waldbestände rundum mit einem etwa 2 m hohen und bis zum Boden reichenden Maschendrahtzaun eingezäunt.

Westlich außerhalb des Plangebietes liegt ein in Betrieb befindlicher Schießstand der Bundeswehr.

4 Wirkungen des Vorhabens

Im Plangebiet der beiden Bebauungspläne wird grenzübergreifend ein Sondergebiet festgesetzt (SO 1). Im Bereich der Gemeinde Gauthorn wird ein weiteres Sondergebiet (SO 2) festgesetzt.

Das Sondergebiet 1 im nördlichen Teil des Plangebietes wird mit der Zweckbestimmung „Übungsgelände für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) und Lager“ festgesetzt. Das Sondergebiet 2 (nur Gauthorn) wird nicht mit der Zweckbestimmung „Lager“ sondern nur als „Übungsgelände BOS“ festgesetzt.

Bauliche Veränderungen und Eingriffe in den Biotopbestand

Die vorhandenen Gebäude sollen erhalten bleiben. Bauliche Bestandsveränderungen, die über Instandsetzungen, Renovierungen etc. hinausgehen, sind nicht vorgesehen.

Nur für das Sozialgebäude ist in sehr begrenztem Umfang noch eine bauliche Erweiterung möglich.

Dennoch ist es bei außergewöhnlichen Ereignissen, wie Brand, Sturm etc. möglich, dass Gebäude zerstört oder beschädigt werden und diese dann neu aufgebaut werden. Dies ist im Rahmen der festgesetzten Baugrenzen möglich, die eng um den Gebäudebestand gelegt werden.

Zur Nutzung als Übungsgelände durch BOS werden, um verschiedene Übungsszenarien herzustellen („Häuserkampf“), Kulissen, insbesondere Stellwände und Container verwendet. Diese sollen ebenfalls in den Gebäuden gelagert werden können. Sie dürfen innerhalb der Sondergebiete mit einer zulässigen Grundfläche von 1.500 m² errichtet werden.

Die bereits vorhandenen Verkehrsflächen sollen durch Anlieferungsverkehr bzw. Einsatzfahrzeuge genutzt werden. Eine Erweiterung der Straßenerschließung ist nicht geplant.

Der Waldbestand im Plangebiet bleibt weitgehend erhalten, ebenso die Grünlandflächen und die Gewässer bzw. das Regenrückhaltebecken. Im Baumbestand werden Baumfällungen partiell erforderlich. Darüber hinaus werden lediglich regelmäßige baumpflegerische Maßnahmen sowie Rückschnitt im Bereich der Straßen und Wege durchgeführt.

Die vorhandene Umzäunung bleibt zur Sicherung des Areals sowie für den Schutz der Anpflanzungen vor Wildverbiss erhalten.

BOS-Übungsbetrieb

Zu den Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) gehören beispielsweise die Polizei, die Feuerwehr oder das Technische Hilfswerk.

Von dem BOS-Übungsbetrieb gehen Wirkungen von dem Gebrauch von Schusswaffen, Kommandorufen und Fahrzeugbewegungen aus.

Die Teilnehmer werden mit Fahrzeugen an- und abtransportiert. Bei Übungen der Polizei umfassen die Konvois regelmäßig bis zu 20 Fahrzeuge.

Überschlägig ist an Übungstagen von 50 Fahrzeugbewegungen am Tag auszugehen. Die Fahrzeuge parken im Eingangsbereich zum Gelände. Wenige Fahrzeuge werden auch zu Übungszwecken im Gelände benötigt.

An ca. 2 Tagen im Monat finden größere Übungen auch mit Spezialfahrzeugen und technischem Gerät statt. Hier ist eine größere Anzahl an Einsatzkräften vor Ort. Diese kommen überwiegend in Mannschaftsbussen. Auch hier ist mit ca. 20 Fahrzeugen vor Ort zu rechnen. Sofern abweichend davon mit PKW gefahren wird, liegt die Anzahl Fahrzeuge höher.

Die Intensität der Wirkungen des BOS-Übungsbetriebes ist vergleichbar mit den aktuell auf dem Gelände des Dithmarsenparks in Albersdorf stattfindenden Übungen der Polizei. Die mit dem Übungsbetrieb dort anschaulich verbundenen Immissionen sind als den dortigen Bürobetrieb nicht wesentlich störend zu qualifizieren.

Dabei ist jedoch ergänzend zu berücksichtigen, dass der Übungsbetrieb sich über die Fläche verteilt, nur für wenige Intervalle am Tage überhaupt an derselben Stelle stattfindet und im Übrigen bei weiter entfernt liegendem Übungsbetrieb nicht wahrnehmbar ist.

Übungen mit Schusswaffengebrauch finden ausschließlich mit Übungsmunition statt. Diese ist gegenüber herkömmlicher Munition nach Aussagen der Polizeileitung wesentlich leiser (Fx-Üb-Mun). Gegenüber der militärischen Schießanlage sind die Schallimmissionen durch Übungsbetrieb durch BOS vernachlässigbar.

Der Übungsbetrieb findet üblicherweise tagsüber an Werktagen statt. Übungen des THW, der Feuerwehr oder ähnlicher Dienste können im Einzelfall auch am Wochenende erfolgen. Nachtbetrieb findet üblicherweise nicht statt und wäre allenfalls auf wenige Male im Jahr begrenzt.

Übungen mit Hubschraubern finden üblicherweise nicht statt, sind nicht angedacht, werden aber auch nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Der Einsatz eines Hubschraubers ist nur sehr selten im Rahmen größerer Übungen zu erwarten.

Lagernutzung

Eine Lagernutzung der Hallen ist für bestimmte Güter und Geräte vorgesehen, wie z.B. für landwirtschaftliche Güter und Geräte, für die Zwischenlagerung von Saatgut, als Winterlager von Oldtimern, Booten, Anhängern, Wohnwagen und Wohnmobilen sowie zur Zwischenlagerung von Möbeln.

Die Durchführung der Ein- und Auslagerung der Güter und Geräte soll über einen Durchführungsvertrag auf bestimmte Zeiten im Jahr beschränkt werden. So soll etwa für Boote, Oldtimer, Wohnwagen und –mobile etc. die Ein- und Auslagerung auf die Zeiträume

Oktober / November und März / April beschränkt werden, so dass eine geringe Nutzungsfrequenz an nur wenigen Tagen im Jahr gegeben ist.

Reparaturarbeiten aller Art sind unzulässig.

Die Frequentierung mit Fahrzeugen ist daher insgesamt wenig intensiv, aber saisonal unterschiedlich. Im Durchschnitt übers Jahr wird vorhabenträgerseitig ein Verkehrsaufkommen von 5 Fahrzeugen / 10 Fahrbewegungen täglich angenommen.

Während der saisonal bedingten Wechsel ist von einem erhöhten Verkehrsaufkommen von 15 bis 20 Fahrzeugen am Tag auszugehen. Dabei ist berücksichtigt, dass für die Anlieferung von Fahrzeugen üblicherweise ein zusätzliches Fahrzeug erforderlich ist. Im Mittel sind insoweit 30 bis 40 Fahrbewegungen in 4 von 12 Monaten zu erwarten. Außersaisonal ist nur marginaler Verkehr durch Lagernutzung induziert, so dass im Mittel 8 bis 10 Fahrbewegungen als durchschnittlicher täglicher Verkehr werktags (DTV_w) prognostiziert wird.

Die Anlieferung der Lager erfolgt außerhalb der Übungszeiten durch BOS und findet auch nicht an Tagen mit größeren Übungen statt.

Geländeunterhaltung

Die Bewirtschaftung der Flächen erfolgt vom Dithmarsenpark Albersdorf aus. Für die Geländeunterhaltung sind 1 bis 2 Mitarbeiter an 2 bis 3 Tagen pro Woche vor Ort. Für evtl. Mittagspausen und ggf. die zusätzliche Einweisung von Lagernutzern ergeben sich täglich bis zu 10 Fahrten. Die Geländeunterhaltung erfolgt mit technischem Gerät (Aufsitzrasenmäher, Mulcher, Rasentrimmer etc.).

Lichtemissionen

Nächtliche Beleuchtung des Plangebietes, etwas aus Objektsicherungsgründen, ist nicht vorgesehen und im Übrigen zum Schutz der Fauna zu vermeiden. Nächtliche Übungen der BOS-Einsatzkräfte sind im Einzelfall davon ausgenommen.

Zusammenfassende Bewertung KfZ-Verkehr

Der innerhalb und außerhalb des Plangebietes anfallende Verkehr liegt im Jahresmittel (DTV_w - durchschnittlicher täglicher Verkehr an Werktagen) bei zusammen 70 bis 100 Fahrten. Dies ist als geringfügiger Verkehr zu bewerten. Dies gilt selbst, soweit man unter Worst-Case-Annahmen eine Verdoppelung (und selbst Vervierfachung) des Verkehrsaufkommens annähme.

Vorbelastung Standortschießanlage

An das Plangebiet grenzt die Standortschießanlage der Bundeswehr an. Diese wird unter der Woche regelmäßig durch die Bundeswehr genutzt. Es wird in der Regel scharfe Munition verwendet. Von dem Gelände geht bei Übungsbetrieb aufgrund der Knalleffekte eine deutliche Belästigung aus. Die Standortschießanlage ist hinsichtlich des Wirkungsfaktors Schallemissionen als deutliche Vorbelastung zu werten.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Folgende Wirkungen aus Bau, Anlage und Betrieb des Vorhabens können Beeinträchtigungen oder Störungen von Tieren geschützter Arten verursachen und werden in den folgenden Abschnitten des Fachbeitrages näher betrachtet.

- Baubedingte Auswirkungen:

- Bauliche Maßnahmen werden im Wesentlichen auf Instandsetzung und Renovierung beschränkt sein, da der vorhandene Gebäudebestand erhalten und nachgenutzt werden soll und keine zusätzlichen dauerhaften Gebäude errichtet werden sollen. Die baubedingten Auswirkungen werden daher im Vergleich zu Neubaugebieten relativ gering sein.

- Anlagebedingte Auswirkungen:

- Da keine baulichen Veränderungen des Bestandes vorgesehen sind, treten entsprechend keine dauerhaften anlagebedingten Auswirkungen auf. Mit der Verwendung von Kulissen für Übungsszenarien sind vorübergehende Veränderungen und entsprechende temporäre anlagebedingte Auswirkungen verbunden, die auf die Sondergebietsflächen beschränkt bleiben.

- Betriebsbedingte Auswirkungen

- Durch die geplanten Nutzungen sind betriebsbedingte Auswirkungen auf das Plangebiet und das unmittelbare Umfeld durch Lärm, durch Bewegung von Menschen und durch Kfz-Verkehr zu erwarten. Diese können jeweils wie folgt charakterisiert werden:

- BOS-Übungsbetrieb:

- Zunahme Kfz-Verkehr durch An- und Abtransport Teilnehmer (Gesamtbewertung Kfz-Verkehr siehe unten).
- Schallemissionen durch Schusswaffengebrauch mit Übungsmunition sind im Vergleich zum Betrieb der benachbarten Standortschießanlage deutlich geringer. Aufgrund des Waldbestandes im Plangebiet und der Böschungskante zum im Geländeniveau deutlich höher liegenden, südöstlich angrenzenden Waldgebiet reicht die Wirkung des Schusswaffengebrauches bei BOS-Übungen voraussichtlich nicht wesentlich über das Plangebiet hinaus..
- Bewegung von Teilnehmern der Übungen überwiegend tagsüber an Werktagen mit bis zu 80 Personen, zusätzlich an 2 Tagen pro Monat mit höherer Personenzahl und Geräte-/ Fahrzeugeinsatz; Sichtverschattung durch den Waldbestand, dadurch reicht die Wirkung der Beunruhigung der Fauna durch Bewegungen von Menschen nicht wesentlich über das Plangebiet hinaus.
- Hubschraubereinsatz ist allenfalls sehr selten zu erwarten und ist als singuläres Ereignis zu werten.
- Nächtliche Übungen der BOS-Einsatzkräfte mit Beleuchtung an maximal wenigen Tagen im Jahr sind nicht auszuschließen, Intensität von Lärm und Bewegung wird im Bereich von Übungen tagsüber liegen; aufgrund der Seltenheit sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

- Lagernutzung:

- Zunahme Kfz-Verkehr durch Ein- und Auslagerung (Gesamtbewertung Kfz-Verkehr siehe unten).

- Geländeunterhaltung:
 - Zunahme Kfz-Verkehr durch An- und Abfahrt Mitarbeiter (Gesamtbewertung Kfz-Verkehr siehe unten).
 - Geräteeinsatz bei Geländeunterhaltung (Lärm, Bewegung) nicht mit erheblichen Auswirkungen verbunden.
- Gesamtbewertung Kfz-Verkehr:
 - Der innerhalb und außerhalb des Plangebietes anfallende Verkehr liegt voraussichtlich im Jahresmittel (DTV_w) bei zusammen 70 bis 100 Fahrten. Dies ist, auch bei Annahme eines mehrfach höheren Wertes, als geringfügiger Verkehr zu bewerten. Der Verkehr findet auf vorhandenen Straßen und Wegen statt. Nachtverkehr findet allenfalls selten statt. Relevante Emissionen aus dem Kfz-Verkehr (Schall, Bewegung) fallen bereits in geringer Entfernung zur Quelle deutlich geringer aus. Es besteht Sichtverschattung durch den Waldbestand sowie eine Böschungskante zum im Geländeniveau deutlich höher liegenden, südöstlich angrenzenden Waldgebiet. Dadurch reicht die Wirkung der Emissionen voraussichtlich nicht wesentlich über das Plangebiet hinaus.

5 Relevanzprüfung

5.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

5.1.1 Fledermäuse

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt und streng geschützt.

Eine Erfassung von Fledermausvorkommen ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nicht erfolgt. Nach Angaben des LLUR-Artkatasters sind für das Plangebiet und Umgebung bis 1.000 m Abstand keine Vorkommen von Fledermäusen bekannt (Anfrageantwort des LLUR vom 5.02.2018). Die darüber hinaus durchgeführte Potenzialabschätzung zu möglichen Vorkommen im Bereich des Plangebietes kommt zu folgenden Ergebnissen.

Bei der Begutachtung des Baumbestandes bei den Ortsbegehungen im Plangebiet wurden keine Spechtlöcher, Risse oder Spalten in der Rinde vorgefunden. Alte, starkstämmige Bäume sind nicht vorhanden. Die Bäume im Plangebiet sind zu jung, so dass darin keine Höhlungen ausgebildet sind. Es wird daher davon ausgegangen, dass im Plangebiet keine größeren Quartiere von baumbewohnenden Fledermausarten, wie Wochenstuben oder Winterquartiere (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) vorhanden sind. Dennoch können bei einzelnen Bäumen in Astlöchern, hinter loser Rinde etc. Tagesverstecke vorhanden sein.

Die vorhandenen Gebäude sind nach der Einschätzung im Ergebnis der Ortsbegehungen aufgrund ihrer Habitatausstattung nicht als Quartier für gebäudebewohnende Fledermausarten geeignet.

Die geschlossenen Gebäude weisen intakte Außenseiten (Wände und Dach) auf. Gebäudeöffnungen wie größere Risse, offene Fenster- oder Dachöffnungen etc., durch die Fledermäuse eindringen könnten, sind augenscheinlich nicht vorhanden. Eine Nutzung der geschlossenen Gebäude als Quartier durch Fledermäuse kann ausgeschlossen werden.

Die Hallengebäude sind zugig und weisen im Dachraum kaum Versteckmöglichkeiten für Fledermäuse auf. Eine Quartierseignung ist daher auch für die Hallengebäude nicht gegeben.

Flüge von Fledermäusen über das Plangebiet über längere Distanzen sowie die Nutzung des Plangebietes als Jagdgebiet sind prinzipiell möglich.

5.1.2 andere Säugetiere

Weitere Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, die in Schleswig-Holstein in terrestrischen Lebensräumen vorkommen sind Haselmaus und Fischotter.

Das Plangebiet liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes der Haselmaus.

Für Fischotter geeignete Gewässerlebensräume sind im Plangebiet nicht vorhanden.

5.1.3 Amphibien, Reptilien

Folgende Amphibien- und Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen nach den verfügbaren Verbreitungsdaten auf der Heider Geest, dem Naturraum in dem das Plangebiet liegt, vor (KLINGE, A. & C. WINKLER 2005). Dabei handelt es sich um die Reptilienarten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Schlingnatter (*Coronella austriaca*) sowie die Amphibienarten Kammmolch (*Triturus cristatus*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) und Moorfrosch (*Rana arvalis*). Diese Arten weisen hohe spezifische Ansprüche an geeignete Lebensräume auf.

Im nordwestlich des Plangebietes gelegenen Welmbüttler Moor sind in mehr als 500 m Entfernung Fundorte von Kammmolch, Moorfrosch und Knoblauchkröte im LLUR-Artkataster verzeichnet. Der Kammmolchnachweis stammt aus dem Jahr 1996. Neuere Funde des Moorfroschs stammen aus dem Jahr 2015 und die Knoblauchkröte konnte im Jahr 2017 nachgewiesen werden.

Das Plangebiet sowie der direkte Umgebungsbereich bietet aufgrund der vorliegenden Habitatausstattung keine geeigneten Laichgewässer, Feuchtbereiche oder grabbaren Offenstellen die als Lebensräume für die genannten Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Frage kommen würden.

Die nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Arten Erdkröte (*Bufo bufo*) und Grasfrosch (*Rana temporaria*) wurden im Plangebiet in dem im Nordwesten gelegenen Regenwasserrückhaltebecken nachgewiesen. Bei der Ortsbegehung am 11.04.2018 wurden dort sowohl balzende Erdkröten verhört als auch Laichschnüre von Erdkröten und Laichballen von Grasfröschen als Reproduktionsnachweis vorgefunden.

Vorkommen von Reptilienarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sind aufgrund fehlender Habitate und mangelnder Verbreitung nicht zu erwarten. Das LLUR-Artkataster enthält weder Nachweise innerhalb des Plangebietes noch in der Umgebung bis 1.000 m Abstand.

Für die Reptilienarten Kreuzotter (*Vipera berus*) und Ringelnatter (*Natrix natrix*), die nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt sind, jedoch in der Roten Liste Schleswig-Holsteins als „stark gefährdet“ gelten (KLINGE, A. & C. WINKLER 2005) liegen Daten von Vorkommen nördlich des Plangebietes in ca. 500 m Entfernung, zuletzt aus dem Jahr 2017, vor.

5.1.4 Wirbellose

Die Angaben des LLUR-Artkatasters enthalten einen Nachweis über das Vorkommen der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Libellenart Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*) im Welmbütteler Moor in etwa 700 Entfernung zum Plangebiet. Im Plangebiet ist aufgrund des Fehlens geeigneter Habitats (u.a. Gewässer mit Krebschere) das Vorkommen dieser Art nicht zu erwarten.

Auch für weitere im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Libellenarten ist aufgrund der vorhandenen Habitatausstattung keine Verbreitung im Bereich des Plangebietes zu erwarten.

Die Käferarten Eremit (*Osmoderma eremita*) und Heldbock (*Cerambyx cerdo*) sind sehr standorttreu und nutzen alte Laubbäume bestimmter Arten, vorwiegend Eichen, mit Totholzanteilen sowie weiteren sehr speziellen Habitatsigenschaften zur Larvenentwicklung. Die beiden Arten sind nach verfügbaren Daten und Literatur im Naturraum, in dem das Plangebiet liegt, nicht verbreitet. Die Bäume im Plangebiet sind als Lebensraum für diese Arten nicht geeignet. Das Vorkommen von Käferarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie ist somit aufgrund ihrer Verbreitung und ihrer Habitatanforderungen auszuschließen.

Das Vorkommen von Heuschrecken, Schmetterlingen, Schnecken und anderen Wirbellosen der streng geschützten Arten sind ebenfalls aufgrund ihrer Verbreitung bzw. ihrer Habitatanforderungen im Plangebiet auszuschließen.

5.1.5 Pflanzen

Die im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Farn- und Blütenpflanzenarten besiedeln jeweils sehr spezielle Standorte, die im Plangebiet nicht vorhanden sind. Bei der Erfassung der Biotop- und Pflanzen zum Bebauungsplan wurden diese Arten nicht gefunden. Auch aufgrund mangelnder Verbreitung sind Vorkommen dieser Pflanzenarten im Plangebiet auszuschließen.

5.2 Europäische Vogelarten

Europäische Vogelarten sind nach Definition der EU-Vogelschutzrichtlinie sämtliche wildlebende Vogelarten, die im europäischen Gebiet der EU-Mitgliedsstaaten heimisch sind.

Die Angaben des LLUR-Artkatasters enthalten keine Nachweise über Vorkommen von Vogelarten im Plangebiet.

Südlich außerhalb in etwa 1.000 m Entfernung zum Plangebiet liegen Brutnachweise des Steinkauzes und des Weißstorchs vor. Beide Nachweise stammen aus dem Jahr 2015 und befinden sich am südlichen Ortsrand von Gauthorn.

Zwei Brutnachweise des Uhus im LLUR-Artkataster liegen aus dem Jahr 2007 in ca. 800 m Entfernung östlich des Plangebietes im östlichen Teil des FFH-Gebietes „Wald bei Welmbüttel“ vor.

Für das Plangebiet wird im Folgenden das Vorkommenspotenzial für Brutvögel untersucht.

Hierzu wurde u. a. der Brutvogelatlas Schleswig-Holsteins (KOOP & BERENDT 2014) sowie bezüglich des Gefährdungsgrades der Arten die Roten Listen der Brutvögel Deutschland (D) und Schleswig-Holstein (SH) zur Auswertung herangezogen (Rote Liste D: GRÜNEBERG, C., ET AL. 2015; Rote Liste SH: KNIEF, W., BERNDT, R. K., HÄLTERLEIN, B., JEROMIN, K., KIECKBUSCH, J.J. & B. KOOP 2010).

Alle europäischen Vogelarten sind innerhalb des Artenschutzrechts gleichgestellt. Bei der Bewertung der Betroffenheit der Vogelarten werden in Orientierung an die Arbeitshilfe des LBV-SH 2019 gefährdete oder sehr seltene Vogelarten auf Artniveau behandelt und die weiteren Vogelarten in Artengruppen bzw. Gilden (z.B. Gehölzbrüter) zusammengefasst betrachtet.

Aufgrund der Habitatausstattung im Plangebiet und in dessen unmittelbarem Umgebungsbereich werden Gehölzbrüter sowie Vögel, die in Nischen und in bzw. an Gebäuden brüten betrachtet.

- Gehölzbrüter

Der Waldbestand im Plangebiet weist in der Altersstruktur junge und mittlere Altersstufen auf. Höhlenbäume wurden bei den Ortsbegehungen nicht festgestellt. Die Strukturvielfalt und Naturnähe ist relativ gering. Es besteht eine Vorbelastung aus der angrenzenden Standortschießanlage, die von der Bundeswehr aktuell betrieben und regelmäßig genutzt wird (Schallemissionen und Bewegung von Menschen).

Aufgrund der Habitatstruktur und der Vorbelastung ist in den vorhandenen Gehölzbeständen nicht von Vorkommen besonders anspruchsvoller und störungsempfindlicher Arten auszugehen.

Zahlreiche der allgemein häufig vertretenen und weit verbreiteten, ungefährdeten Vogelarten der Wälder und Gehölzbestände sind mit Vorkommen im Plangebiet zu erwarten. Diese Arten sind in ihrer Brutplatzwahl flexibel. Dazu gehören beispielsweise Ringeltaube, Rotkehlchen, Gartenrotschwanz, Amsel, Singdrossel, Mönchsgrasmücke etc. Vorkommen des Buntspechtes als wenig spezialisierte und nicht gefährdete Spechtart ist im Bereich des Plangebietes möglich.

- Gebäudebrüter

Im Ergebnis der Ortsbegehung des Plangebietes konnten zum Zeitpunkt der Begutachtung keine Hinweise auf aktuelle Vorkommen gebäudebewohnender Vögel gefunden werden. Im südlichen Teil des Plangebietes wurden jedoch in wenigen der dortigen Hallengebäude unbesetzte Nester gefunden, die vermutlich von Haus- oder Feldsperlingen stammen. Es wird daher bei den Gebäuden im südlichen Teil des Plangebietes von einem Vorkommenspotenzial für diese Arten ausgegangen.

Die geschlossenen Gebäude im nördlichen Teil des Plangebietes sind für Vogelarten, die außen an Gebäuden brüten, wie z.B. Mehlschwalben, grundsätzlich geeignet.

6 Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Im Ergebnis der Relevanzprüfung im vorigen Abschnitt sind Brutvögel und Fledermäuse planungsrelevant und hinsichtlich der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen. Für die relevanten Arten dieser Artengruppen wird daher im Folgenden eine Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände bei Umsetzung des Bebauungsplanes vorgenommen.

Für die weiteren Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie besteht keine Relevanz, da diese im Ergebnis der Relevanzprüfung (Kap. 5) von der Planung nicht betroffen sind.

Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände beruht auf der bei den örtlichen Begehungen erfassten Situation. Die Besiedlungssituation kann sich bis zum Zeitpunkt des Eingriffes ändern. Es wird daher auf das grundsätzlich geltende Gebot der Vermeidung der Tötung und Verletzung von Tieren der europarechtlich besonders bzw. streng geschützten Arten sowie der Zerstörung ihrer Lebensstätten hingewiesen, das bei allen Handlungen zu beachten ist.

6.1 Fledermäuse

Im Baumbestand im Plangebiet wird nicht von einem Quartierpotenzial ausgegangen, jedoch ist die Nutzung von Tagesverstecken durch baumbewohnende Fledermäuse möglich.

Wochenstuben- und Winterquartiere gelten artenschutzrechtlich als Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Tagesverstecke werden nur vorübergehend genutzt und häufig gewechselt. Sie werden von Fledermäusen individuell und flexibel genutzt, etwa wenn diese bei plötzlichen Regenfällen bei vom Jagdgebiet nicht in ihren Quartierslebensraum zurückfliegen können. Eine Ruhestätte besteht daher aus einer Vielzahl von Bäumen mit als Tagesversteck geeigneten Strukturen.

Der Waldbestand im Plangebiet bleibt weitgehend erhalten, ebenso die Grünlandflächen und die Gewässer bzw. das Regenrückhaltebecken. Es werden im Baumbestand neben baumpflegerischen Maßnahmen und Rückschnitt lediglich partiell Baumfällungen erforderlich.

Die betriebsbedingten Aktivitäten finden im Wesentlichen tagsüber statt (Wirkfaktoren Lärm und Bewegung). Nächtliche Aktivitäten sind allenfalls in seltenen Ausnahmefällen zu erwarten. Nächtliche Beleuchtung ist nicht vorgesehen, es kann jedoch bei in seltenen Ausnahmefällen vorkommenden nächtlichen Übungen Beleuchtung eingesetzt werden.

Bei Baumfällungen wird nicht von einer Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgegangen. Da nur partiell Bäume entfernt werden, bleibt die Funktion des Waldbestandes für Tagesverstecke erhalten.

Die Nutzung des Plangebietes durch Fledermäuse für Überflüge und als Jagdgebiet ist nach Umsetzung der Planung weiterhin möglich und wird nicht wesentlich beeinträchtigt.

- Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzen, Töten von Tieren)

In einzelnen Bäumen können sich in Astlöchern, hinter loser Rinde etc. v.a. im Sommerhalbjahr Fledermäuse in Tagesverstecken befinden. Ein Verbotstatbestand könnte eintreten, wenn Bäume im Sommerhalbjahr gefällt werden.

Verstöße gegen das Zugriffsverbot Nr. 1 werden vermieden, indem Baumfällungen und Rückschnitt im Winterhalbjahr durchgeführt werden (Beachten der gesetzlichen Ausschlussfrist) sowie vor Fällungen von größeren Bäumen Kontrollen nach Hohlräumen erfolgen (vgl. Kap. 7.1).

- Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Potenziell vorkommende Fledermausarten sind bezüglich Lärm relativ anpassungsfähig.

Wirkungen von Lärm und Bewegung durch Menschen werden aus den vorgenannten Gründen nicht zu erheblichen Störungen von Fledermäusen an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen. Die Nutzung des Plangebietes nachts durch Fledermäuse für Überflüge und als Jagdgebiet wird durch betriebsbedingte Wirkungen nicht wesentlich gestört.

Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot Nr. 2 der erheblichen Störung für Fledermäuse ist nicht zu erwarten.

**- Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
(Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)**

Die Funktion des Waldbestandes für Tagesverstecke (Ruhestätten) bleibt bei nur partieller Beseitigung von Bäumen insgesamt erhalten.

Von einer Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Quartiere) wird nach der Einschätzung im Ergebnis der Ortsbegehungen nicht ausgegangen. Um jedoch Verstöße gegen das Zugriffsverbot Nr. 3 gänzlich ausschließen zu können, sind vor Fällungen von größeren Bäumen Kontrollen nach Hohlräumen durchzuführen (vgl. Kap. 7.1).

Zusammenfassung Fledermäuse

Verbotstatbestände nach dem Zugriffsverbot Nr. 2 des § 44 BNatSchG werden nicht eintreten. Verbotstatbestände nach den Zugriffsverboten Nr. 1 und Nr. 3 werden bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahme (Kap. 7.1) nicht eintreten.

6.2 Brutvögel**6.2.1 Gehölzbrütende Vögel allgemeiner Bedeutung**

Im Waldbestand wird von Vorkommen von Gehölzbrütern der ungefährdeten Arten mit geringen Habitatansprüchen und ohne ausgeprägte Brutplatztreue ausgegangen.

Der Waldbestand im Plangebiet bleibt weitgehend erhalten, ebenso die Grünlandflächen und die Gewässer bzw. das Regenrückhaltebecken. Es werden im Baumbestand neben baumpflegerischen Maßnahmen und Rückschnitt lediglich partiell Baumfällungen erforderlich.

Die Verbotstatbestände werden aufgrund des allgemeinen Vorkommenspotenzials nicht artbezogen sondern für die gesamte Artengilde „Gehölzbrüter“ geprüft.

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot)

Bei der Beseitigung von Bäumen und Sträuchern besteht während der Brutzeit grundsätzlich die Gefahr der Zerstörung besetzter Nester und damit eine Verletzung oder Tötung von Vögeln bzw. einer Zerstörung von Gelegen.

Zur Vermeidung des Verstoßes gegen das Zugriffsverbot Nr. 1 sind daher geeignete Vermeidungsmaßnahmen, hier der Ausschluss von Gehölzbeseitigungen im Brutzeitraum der hiesigen Brutvogelarten, zu treffen. Dem Zugriffsverbot kann mit der Beachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigung in der Zeit vom 1. März bis 30. September (vgl. Kap. 7.1) ausreichend Rechnung getragen werden.

Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot des Verletzens und Tötens von Tieren der Gilde der Gehölzbrüter mit allgemeiner Bedeutung ist somit nicht zu erwarten.

- Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Für potenziell im Wirkungsbereich vorkommende Vogelarten sind nach Umsetzung der Planung keine erheblichen Störungen zu erwarten, da die entsprechenden Arten gegenüber Lärm und Bewegung von Menschen nicht besonders empfindlich sind. Das Plangebiet ist bereits im Bestand entsprechenden Belastungen durch die angrenzend vorhandene Standortschießanlage der Bundeswehr ausgesetzt, die regelmäßig genutzt wird. Eine erhebliche Erhöhung der akustischen und optischen Störungen durch die Lagernutzung und den BOS-Übungsbetrieb, die zu erheblichen Störungen für die lokalen Populationen führen könnte, ist nicht zu erwarten.

Bei Umsetzung der Planung ist kein Verstoß gegen das Zugriffsverbot Nr. 2 (Störungsverbot) der Gehölzbrüter mit allgemeiner Bedeutung zu erwarten.

- Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Die Beseitigung einzelner Bäume führt zu einer Reduzierung des Brutplatzangebotes für die lokalen Populationen der hier vorkommenden Arten der Gehölzbrüter der allgemein häufig vorkommenden Arten.

Der Waldbestand im Plangebiet bleibt weitgehend erhalten. Zudem werden im Plangebiet Waldflächen zusätzlich aufgeforstet. Bei den betroffenen allgemein weit verbreiteten Arten ist das Ausweichen auf Ersatzbrutplätze daher ohne Einschränkungen möglich und es wird nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der betroffenen Populationen führen.

Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Gehölzbrüter mit allgemeiner Bedeutung ist nicht zu erwarten.

Zusammenfassung Gehölzbrüter

Verbotstatbestände nach den Zugriffsverboten Nr. 2 und Nr. 3 des § 44 BNatSchG werden nicht eintreten. Verbotstatbestände nach dem Zugriffsverbot Nr. 1 werden bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahme (Kap. 7.1) nicht eintreten.

6.2.2 Gebäudebrüter

Bei den Gebäuden im Plangebiet wird von einem Vorkommenspotenzial für Gebäudebrüter der Arten Haus- und Feldsperling sowie Mehlschwalbe ausgegangen.

Die vorhandenen Gebäude sollen erhalten bleiben. Bauliche Bestandsveränderungen, die über Instandsetzungen, Renovierungen etc. hinausgehen, sind nicht vorgesehen.

Nur für das Sozialgebäude ist in sehr begrenztem Umfang noch eine bauliche Erweiterung möglich.

Dennoch ist es möglich, dass Gebäude durch außergewöhnliche Ereignisse zerstört oder beschädigt werden und diese dann neu aufgebaut werden. Dies ist im Rahmen der festgesetzten Baugrenzen möglich, die eng um den Gebäudebestand gelegt werden.

Die Verbotstatbestände werden aufgrund des allgemeinen Vorkommenspotenzials nicht artbezogen sondern für die gesamte Artengilde „Gebäudebrüter“ geprüft.

- Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzen, Töten von Tieren)

An und in den Gebäuden im Plangebiet sind Brutvorkommen möglich. Ein Verbotstatbestand könnte eintreten, wenn Baumaßnahmen, wie Instandsetzungen an den Außenseiten und Dächern oder die Erweiterung des Sozialgebäudes, während der Brutzeit durchgeführt werden.

Verstöße gegen das Zugriffsverbot Nr. 1 werden vermieden, indem die Baumaßnahmen in den Wintermonaten durchgeführt werden (Bauzeitenregelung, Kap. 7.2).

- Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Für potenziell vorkommende gebäudebrütende Vogelarten sind nach Umsetzung der Planung keine erheblichen Störungen zu erwarten, da die entsprechenden Arten gegenüber Lärm und Bewegung von Menschen nicht besonders empfindlich sind. Das Plangebiet ist bereits im Bestand entsprechenden Belastungen durch die angrenzend vorhandene Standortschießanlage der Bundeswehr ausgesetzt, die regelmäßig genutzt wird. Eine erhebliche Erhöhung der akustischen und optischen Störungen durch die Lagernutzung und den BOS-Übungsbetrieb, die zu erheblichen Störungen für die lokalen Populationen führen könnte, ist nicht zu erwarten.

Bei Umsetzung der Planung ist kein Verstoß gegen das Zugriffsverbot Nr. 2 (Störungsverbot) der Gebäudebrüter zu erwarten.

- Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Da die vorhandenen Gebäude erhalten bleiben sollen, bleibt bei Umsetzung der Planung das Lebensraumpotenzial erhalten. Mit der Bauzeitenregelung (Kap. 7.2) wird erreicht, dass besetzte Nester nicht zerstört werden.

Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Gebäudebrüter mit allgemeiner Bedeutung ist daher nicht zu erwarten.

Zusammenfassung Gebäudebrüter

Verbotstatbestände nach den Zugriffsverboten Nr. 2 und Nr. 3 des § 44 BNatSchG werden nicht eintreten. Verbotstatbestände nach dem Zugriffsverbot Nr. 1 werden bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahme (Kap. 7.2) nicht eintreten.

7 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Aus der Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im vorigen Kapitel ergeben sich folgende Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung von Verstößen gegen die Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG bei Umsetzung der Planung.

7.1 Baumfällungen: Ausschlussfrist und Kontrolle auf Höhlungen

Bei der Beseitigung von Bäumen, Hecken und anderen Gehölzen ist zum Schutz von Gehölzbrütern und von Fledermäusen die gesetzliche Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigung einzuhalten.

Das Entfernen von Bäumen, Hecken und anderen Gehölzen ist gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis 30. September verboten.

Zu fällende Bäume mit mehr als 0,3 m Stammdurchmesser (Stdm.) in Brusthöhe sind auf Baumhöhlen zu untersuchen. Ggf. vorhandene Baumhöhlen wären vor der Fällung durch eine fachlich geeignete Person mittels Endoskop im Inneren auf Besatz durch Fledermäuse zu kontrollieren. Sollte eine Quartiersnutzung durch Fledermäuse festgestellt werden, wäre die Fällung des entsprechenden Baumes ggf. zeitlich zu verschieben. Die für den Artenschutz zuständige Untere Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen ist in diesem Fall umgehend zu kontaktieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.

7.2 Bauzeitenregelung

Zum Schutz von gebäudebewohnenden Vogelarten wird eine Bauzeitenregelung für Baumaßnahmen an Gebäuden, wie Instandsetzungen an den Außenseiten und Dächern oder die Erweiterung des Sozialgebäudes, empfohlen.

Die Baumaßnahmen sind in den Zeitraum zwischen 1. Oktober und Ende Februar zu legen. Dieser Zeitraum liegt außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Jungtiere der potenziell betroffenen Vogelarten.

Es wird davon ausgegangen, dass ab dem Beginn die Abrissarbeiten zeitnah fortgesetzt werden und es damit zu regelmäßigen Störungen kommt, so dass sich Tiere der potenziell betroffenen Arten nicht während des Abrisses innerhalb der Gebäude ansiedeln werden.

Alternativ können Baumaßnahmen innerhalb des Zeitraumes Anfang März bis Ende September begonnen werden, wenn zuvor bei einer Begehung durch eine fachkundige Person festgestellt wird, dass in bzw. an den Gebäuden keine Brutgeschäfte von Vögeln stattfinden oder begonnen werden.

8. Zusammenfassung und Fazit

Im Ergebnis der Betrachtung potenziell betroffener, europäisch besonders oder streng geschützter Arten und der Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind bei Umsetzung der Bauleitplanung folgende Maßnahmen erforderlich:

- bei Baumfällungen: Beachten der gesetzlichen Ausschlussfrist und Kontrolle stammstarker Bäume auf Höhlungen,
- Bauzeitenregelung für Baumaßnahmen an Gebäuden.

Bei Beachtung dieser Vermeidungsmaßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz zum Artenschutz nicht eintreten werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) werden nicht erforderlich.

Fachbeitrag Artenschutz erstellt durch



Dipl.-Biologe Torsten Bartels

Torsten Bartels

9 Literatur

- BARTELS UMWELTPLANUNG (2020): Verträglichkeitsuntersuchung Natura 2000 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Welmbüttel und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Gauthorn „ehemaliges Bundeswehr-Lager“, Stand 7.05.2020
- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2007): Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie, http://www.bfn.de/0316_bericht2007.html
- BORKENHAGEN, P. (1993): Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins. – Hrsg.: Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein, Kiel
- GRÜNEBERG, C., ET AL. 2015: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015, in Berichte zum Vogelschutz. Heft 52, S.19-67
- KLINGE, A. & C. WINKLER (BEARB.) (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins - Rote Liste. - Landesamt f. Naturschutz u. Landschaftspflege Schleswig-Holstein, Flintbek, 277 S.
- KNIEF, W., BERNDT, R. K., HÄLTERLEIN, B., JEROMIN, K., KIECKBUSCH, J.J. & B. KOOP (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Rote Liste. - Landesamt f. Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Flintbek, 118 S.
- LANU SH - Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) 2008: Europäischer Vogelschutz in Schleswig-Holstein. Arten und Schutzgebiete
- LBV-SH – Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (2019): Beachtung des Artenschutzrechts bei der Planfeststellung, Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen (in Zusammenarbeit mit dem KfL und dem LLUR)
- LLUR 2019: Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein mit Hinweisen zu den gesetzlich geschützten Biotopen sowie den Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie. 5. Fassung Stand März 2019
- ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR SCHLESWIG-HOLSTEIN UND HAMBURG E.V. (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 7, Zweiter Brutvogelatlas. Wachholtz-Verlag